

fineartforum e.V.

Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen fineartforum e.V. Der Sitz des Vereins ist Paderborn.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung Förderung von Kunst und Kultur. Dabei erfolgt eine Förderung auf dem Gebiet der künstlerischen analogen Schwarz-Weiß-Fotografie.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Organisation und Veranstaltung eines jährlichen, überregionalen Forums, dem fineartforum, mit Ausstellungen, Schulungen, Präsentationen und Vorträgen zum künstlerischen Austausch, Wissensvermittlung und um die künstlerische analoge Schwarz-Weiß-Fotografie lebendig zu halten und weiter zu entwickeln. Darüber hinaus sollen Interessierte an die künstlerische analoge Schwarz-Weiß-Fotografie durch Workshops, Lehrgänge und Vorträgen zu Themen wie Bildgestaltung, Aufnahmetechnik, Labortechnik, analoge Aufnahmen und Weiterbearbeitung einschließlich Bildpräsentation herangeführt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Interesse an der künstlerischen analogen Schwarz-Weiß-Fotografie sollte vorliegen.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der gesamte Vorstand und teilt die Entscheidung dem Antragsteller mit. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Beschlussfassung ist zu protokollieren.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats nach Zustellung der Beschlussfassung durch den Vorstand an den Vorstand zu richten ist.

Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 6 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und Staffelungen für Familien, Ehepaaren, Gruppen und juristischen Personen, sowie deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind
die Mitgliederversammlung,
der Vorstand,
der Beirat.

§ 8 Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder und Ehrenmitglieder an. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Die Abgabe der Stimme kann nur persönlich, also nicht durch einen Vertreter erfolgen.

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung kann auch elektronisch (z.B. per Email) erfolgen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugestellt, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse (auch Emailadresse) gerichtet ist.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auch auf schriftliches Verlangen von mindestens 10% aller Vereinsmitglieder, mit Angabe von Grund und Zweck, hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Zu Satzungsänderungen und zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist abweichend vom vorhergehenden Absatz, 2/3 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen und vom diesem und einem Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand für zwei Jahre. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet, wenn es die Mehrheit der stimmberechtigten erschienen Mitglieder verlangt, geheim durch Stimmzettel statt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Vorstand, erfolgt eine Ersatzwahl durch eine außerordentlichen Mitgliederversammlung entsprechen dem in diesem Absatz beschriebenen Verfahren.

Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie in Abweichung vom vorhergehenden Absatz die Mehrheit der Stimmen aller Vereinsmitglieder.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über Berufungsanträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen wurden.

Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegen und erteilt dem Vorstand bei ordnungsgemäßer Geschäftsführung Entlastung.

Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen zu beschließen.

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für 2 Jahre zwei Kassenprüfer, die die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit überprüfen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der Ausgaben. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Ernennung von Ehrenmitgliedern. Ehrenmitglieder können nur vom Vorstand für eine Ernennung vorgeschlagen werden. Ehrenmitglieder sind betragsfrei Mitglieder auf Lebenszeit und dürfen an Vorstandssitzung beratend teilnehmen.

Die Mitgliederversammlung kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand aus der Mitgliederschaft vorgelegt werden oder die sich aus dieser Satzung und dem Gesetz ergeben.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus:

- Erster Vorsitzender
- Zweiter Vorsitzender
- Kassenwart
- Schriftführer

Der Vorstand wird rechtlich durch einen Vorsitzenden und mindestens ein weiteres Mitglied des Vorstandes vertreten.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen werden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, hat der Vorstand eine mit einer außerordentlichen Mitgliederversammlung für eine Ersatzwahl zu sorgen.

Die Vorstandssitzungen werden vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen. Eine Tagesordnung muß vorliegen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 11 Beirat

Der Beirat besteht aus bis zu drei gewählten Beiräten, die den Vorstand in seinen Entscheidungen beraten. Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Beirat bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Beirat.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Paderborn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(Anmerkung: Alle Angaben Personen betreffend wurden zur Vereinfachung nur auf ein Geschlecht bezogen, gelten jedoch selbstverständlich für beiderlei Geschlecht.)

Paderborn, den 27.05.2015